

Werner Wutscher

Ausschuss 6
5. Sitzung am 17.12.2003
 15. Dezember 2003

Reformaspekte zu Gemeindebereich und Agrarbehörden sowie Lösungsaspekte zu offenen Fragen

Diskussionsgrundlage
für die 5. Ausschusssitzung des Ausschusses 6
am 17. Dezember 2003

I. Offene Fragen zur Weisungsfreistellung	2
1. Verfassungsrechtliche Varianten der Weisungsfreistellung	
2. Verdeutlichung eines Lösungsansatzes samt <i>Textvorschlag</i>	
II. Offene Fragen zur Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation	4
1. Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt <i>Textvorschlag</i>)	
2. Gebietskörperschaftsübergreifende Einrichtungen (samt <i>Textvorschlag</i>)	
3. Aufhebung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte	
III. Reformaspekte im Gemeindebereich	7
1. Verwaltungsreformatorische Neutralität des Gemeindeverfassungsrechts	
2. Zur Aufgabenwahrnehmung und zum Rechtsschutz	
3. Keine Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle	
IV. Zu den Agrarbehörden	8
V. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG	8
Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine	9
Anlage: Die große Vielfalt weisungsfreier Organe	10

I. Offene Fragen zur Weisungsfreistellung

1. Verfassungsrechtliche Varianten der Weisungsfreistellung

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Welt der weisungsfreien Organe, wie sie in der Anlage auf über drei Seiten aufgelistet sind, zeigt sich deutlich, dass eine gesamthafte verfassungsrechtliche Lösung der Weisungsfreistellungsproblematik dringend erforderlich ist, will man bei der gesetzlichen Determinierung der Verwaltungsorganisation nicht ständig punktuell erforderliche Weisungsfreistellungen in der verpönten Form von Verfassungsbestimmungen im jeweiligen Materiengesetz provozieren. (An der Annahme, dass an der Weisungsfreiheit der derzeit weisungsfrei gestellten Organe nicht gerüttelt werden soll, hat sich nichts geändert.)

Wie bereits im Diskussionspapier für die 3. Ausschusssitzung angeführt, gibt es mehrere verfassungslegistische Möglichkeiten, um eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung herbeizuführen:

1. Die inhaltliche Definition jenes Bereiches der Verwaltung, der per einfachem Gesetz weisungsfrei gestellt werden kann.

Diese Vorgangsweise wird im Ausschuss 7 gewählt, um insbesondere Regulierungsbehörden zu erfassen. Gleichzeitig wird versucht, eine Formulierung zu finden, die möglichst viele der derzeit weisungsfrei gestellten Behörden mit berücksichtigt.

2. Die Verwendung des Behördentypus der sog. "133 Z 4 – Behörde" gewissermaßen als "Gesetzesvorbehalt" zur strikten verfassungsrechtlichen Weisungsbindung (Art. 20 Abs. 2 B-VG).

Im Ausschuss 9 wird versucht, die von diesen Behörden wahrgenommenen Angelegenheiten in den Aufgabenbereich von Verwaltungsgerichten erster Instanz zu integrieren.

Als dritte Möglichkeit wurde bereits in der 3. Ausschusssitzung die Frage erörtert, ob nicht die Schaffung eines relativ allgemein gehaltenen Gesetzesvorbehaltes eine zweckmäßige Lösung sein könnte. Im Fokus dieses Lösungsansatzes stand insbesondere die breite Vielfalt der verschiedensten weisungsfreien Organe, die in nahezu allen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts anzutreffen sind. Es dürfte nämlich legislativ nicht ganz einfach sein, für alle diese Organe eine taugliche Umschreibung zu finden, um deren Weisungsfreistellung weiterhin zu ermöglichen.

Auch aus einem verwaltungsreformatorischen Blickwinkel heraus betrachtet kann es nicht einerlei sein, mit welchem Konsensquorum eine rechtspolitisch gewünschte unabhängige Organstellung beschlossen wird. Noch dazu wo eine gewisse Unabhängigkeit bereits heute zu einem mehrfach anzutreffenden Phänomen der Verwaltung und damit – trotz der Abweichung vom Weisungsprinzip – auch zur österreichischen Verwaltungskultur zählt.

2. Verdeutlichung eines Lösungsansatzes samt Textvorschlag

Die zuvor angesprochene Lösung wurde in der Sitzung teilweise heftig abgelehnt, weil darin eine im Belieben des einfachen Gesetzgebers stehende Weisungsfreistellung gesehen wurde, die letztlich (im Zusammenhang mit der Lockerung des Legalitätsprinzips) zu einer Gesamtänderung (!) der Bundesverfassung führen könnte.

Um solche Missverständnisse zu vermeiden, sei auf die flankierenden Umstände des vorgeschlagenen Lösungsansatzes hingewiesen, die nochmals verdeutlicht werden sollen:

- Die Freistellung vom Weisungsprinzip soll auch weiterhin einen Ausnahmecharakter haben, der sachlich zu begründen sein wird und steht damit *nicht* zur freien Disposition des einfachen Gesetzgebers. Diese Ausnahmesituation könnte durch eine entsprechende Stellung bzw. Formulierung oder durch eine eindeutige Erläuterung des Verfassungstextes effektuiert werden.
Auch wenn es tatsächlich "im Belieben" des einfachen Gesetzgebers stünde, so wäre das immer noch der Beschluss eines demokratisch legitimierten Gesetzgebers.
- Trotz Weisungsfreistellung soll ein verdünnter Einfluss erhalten bleiben. Eine solchermaßen im Ergebnis gelockerte Weisungsbindung ermöglicht einerseits sachlich erforderliche Steuerungsmöglichkeiten wie auch die angemessene Wahrnehmung politischer Verantwortlichkeiten. Als allgemeine Steuerungsmittel könnten Ernennungs- und Abberufungsbefugnisse sowie Richtlinienkompetenzen dienen.

Damit könnten abgestufte Formen der Unabhängigkeit erreicht werden und nicht nur wie derzeit eine umfassende Weisungsbindung oder eine völlige Weisungsfreiheit. Es wird daher folgender – leicht adaptierter – Textvorschlag nochmals zur Diskussion gestellt:

Textvorschlag:

(x) [Statuierung des Weisungsprinzipes auf Basis des Art. 20 Abs. 1 B-VG]

(y) Durch Gesetz können erforderlichenfalls/ausnahmsweise weisungsfreie Organe geschaffen werden. Dem zuständigen obersten Organ verbleibt eine der Art der jeweiligen Verwaltungsgeschäfte entsprechende allgemeine Leitungs- und Aufsichtsbefugnis.

Es erscheint durchaus legitim, im Zuge der Konventsberatungen mehrere Lösungsansätze zu verfolgen und im Rahmen der Zwischenberichte verschiedene Ergebnisse vorzuschlagen, die in der Folge gegenüber gestellt werden können. Gerade unterschiedliche Perspektiven auf eine Problemlage erhöhen die Entscheidungs rationalität.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass derzeit die Weisungsfreistellung auch Gegenstand eines anhängigen VfGH-Verfahrens (G 363/02) zum Rechtsschutzbeauftragten nach dem MilitärbefugnisG ist.

II. Offene Fragen zur Flexibilisierung der Verwaltungsorganisation

In der 3. Ausschusssitzung wurden die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Verwaltungsorganisation nicht abschließend behandelt. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Diskussionsstandes werden daher die einzelnen Punkte wieder aufgegriffen und zur Diskussion gestellt.

1. Beseitigung unklarer Ausgliederungsschranken (samt Textvorschlag)

Die rege Ausgliederungstätigkeit in den letzten Jahren hat zwei Hauptfragen aufgeworfen:

1. Wo verlaufen die verfassungsrechtlich zulässigen Ausgliederungsschranken ?
2. Wie verhindert man die Unübersichtlichkeiten und Strukturängel im Bereich der ausgegliederten Rechtsträger ?

In der Bundesverwaltung haben die Bundesministerien derzeit eine Stellung als verfassungsrechtlich exklusiv vorgesehener Hilfsapparat des Bundesministers inne (Art. 77 Abs. 1 B-VG). Den Bundesministerien können weiters "unterstellte Ämter" nachgeordnet werden. Darüber hinaus erlaubt die Judikatur des VfGH in Maßen die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung (Beleihung). Unklar bleibt freilich einerseits, wo die vom VfGH angedeuteten Beleihungsgrenzen tatsächlich verlaufen und andererseits, inwieweit öffentliche Aufgaben, die nicht in öffentlich-rechtlicher Rechtsform wahrgenommen werden, auch von Ausgliederungsschranken begrenzt sind.

Die angesprochene Organisationsstruktur hat sich im Großen und Ganzen bewährt und soll daher grundsätzlich weiter bestehen. Dennoch ist den Ausgliederungsbedürfnissen insofern Rechnung zu tragen, als eine verfassungsrechtliche Klarstellung im Hinblick auf die mögliche Übertragung von Aufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche juristische Personen erfolgen sollte.

Ausgliederungen stellten schon bisher bloß Ausnahmen von der staatlichen Aufgabenwahrnehmung dar. Unter einem rein quantitativen Personalgesichtspunkt lässt sich zeigen, dass seit 1991 beim Bund eine Ausgliederungsquote von lediglich 8,4 % zu verzeichnen ist (ohne Post und ÖBB).

Für die Länder und Gemeinden gilt eine ähnliche Problemlage, wobei im Ausschuss die einhellige Meinung vertreten wurde, dass die Ämter der Landesregierung nicht geteilt werden und unter einer einheitlichen inneren Leitung stehen sollen.

Der nachfolgende Textvorschlag versucht diese Aspekte zu berücksichtigen, wobei vorerst eine für den Bund und die Länder gleichermaßen passende Bestimmung vorgeschlagen wird (angesiedelt im Umkreis des derzeitigen Art. 20 B-VG). Im

Bereich dieser Bestimmung könnte noch zusätzlich die Anforderungen des VfGH nach effizienter Verwaltungsführung unmittelbar positiviert werden, da das derzeit geltende Effizienzgebot sich bloß indirekt über die Kriterien der Rechnungshofkontrolle herleiten lässt. Organisationsgrundsätze, die bloß für den Bund, für die Länder oder für die Gemeinden gelten sollen, wären in die jeweiligen B-VG-Abschnitte aufzunehmen.

Textvorschlag:

(x) Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Organe sind die ihnen unterstellten Ämter berufen und können erforderlichenfalls Rechtsträger [außerhalb der Verwaltungsorganisation] betraut werden.

Damit der Vorteil einer erhöhten Flexibilität nicht in eine völlige Strukturlosigkeit der Verwaltungslandschaft umschlägt, wäre – gewissermaßen als Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts für den öffentlichen Bereich – an die einfachgesetzliche Schaffung von Organisationstypen zu denken, die die spezifischen Anforderungen an ausgegliederte Rechtsträger berücksichtigen (wie z.B. die Gewährleistung der erforderlichen parlamentarischen Kontrolle, die Berücksichtigung hoheitlicher Aufgabewahrnehmung oder abgestimmte Haftungsstandards). Das Bestehen solcher Organisationstypen könnte allen Gebietskörperschaften den Einsatz ausgereifter Ausgliederungsmodelle ermöglichen.

2. Gebietskörperschaftsübergreifende Einrichtungen (samt Textvorschlag)

Die Möglichkeit der Errichtung von gemeinsame Bund-Länder- bzw. Länder-Länder-Einrichtungen wurde in der 3. Ausschusssitzung einhellig befürwortet. Dafür sollten folgende einfachgesetzlich umzusetzende Prinzipien gelten:

- Errichtung durch Bund oder ein Bundesland; organisatorische Verantwortung der errichtenden Gebietskörperschaft; oberste organisatorische Leitung und Aufsicht durch oberstes Organ der errichtenden Gebietskörperschaft; in dieser Hinsicht parlamentarische Kontrolle durch die Volksvertretung der errichtenden Gebietskörperschaft.
- Rechtsform: Amt einer Gebietskörperschaft oder juristische Person des öffentlichen (oder privaten) Rechts.
- Typische Organisation: ein oder zwei auf Zeit bestellte Geschäftsführer; Kuratorium als Aufsichtsorgan, in dem die übertragenen Gebietskörperschaften vertreten sind; Kuratorium bestellt Geschäftsführer.
- Hoheitliche und/oder nicht-hoheitliche Befugnisse.
- Übertragung von Befugnissen: hoheitliche Befugnisse durch Gesetz, sonst nach Maßgabe der gebotenen Rechtsform.

- Koordination der Betreuung: entweder Art. 15a-Vereinbarung oder der Errichtungsakt selbst regelt bereits die Betreuung (generelle Zustimmung), sonst Zustimmung der Regierung der errichtenden Gebietskörperschaft im Einzelfall.
- Funktionelle Zurechnung: die Einrichtung agiert (wie Gemeinde oder Gemeindeverband) als Organ jener Gebietskörperschaft, deren Aufgaben jeweils wahrgenommen werden; dementsprechend fachliche Leitung und Aufsicht durch die betrauende Gebietskörperschaft und Amtshaftung (bei hoheitlichen Befugnissen) der betrauenden Gebietskörperschaft; von der Einrichtung erlassene Verordnungen sind dementsprechend Bundesverordnungen oder Verordnungen des betreffenden Bundeslandes i.S. von Art. 139 B-VG.
- Entsprechende Ergänzung der Bestimmungen über die Rechnungshofkontrolle; Erfordernis getrennter Datenverarbeitung ergibt sich schon nach dem DatenschutzG 2000.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene könnte möglicherweise der eine, an Art. 9 Abs. 2 B-VG orientierte Satz genügen:

Textvorschlag:

(x) Durch Gesetz können einzelne Hoheitsrechte des Bundes und der Länder auf gemeinsame Einrichtungen übertragen werden. Die Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben bleibt unberührt.

3. Aufhebung wechselseitiger Bindungen und Zustimmungsrechte

Von den verschiedenen verfassungsrechtlichen Vorschriften, die die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation an die Zustimmen einer fremden Gebietskörperschaft binden, könnten folgende entfallen:

- Die landesgesetzliche Änderung von Organisationsstrukturen der Ämter der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (Art. 15 Abs. 10 B-VG).
- Die Änderung der Grenzen der Verwaltungsbezirke bedarf der Zustimmung der Bundesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- Die Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke bedarf der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung (§ 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz 1920).
- Die Geschäftseinteilung der Landesregierung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, soweit die mittelbare Bundesverwaltung betroffen ist (§ 2 Abs. 5 BVG-ÄmterLReg).

Das BVG aus 1925 über die "Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien" (BVG-ÄmterLReg) könnte zwar in der derzeitigen Form aufgehoben werden. Allerdings wäre in das B-VG der Grundsatz zu übernehmen, dass die Ämter der Landesregierung in ihrer Einheitlichkeit erhalten bleiben und der "innere Dienst" unter der Leitung des Landeshauptmannes sowie des Landesamtsdirektors stehen sollen.

III. Reformaspekte im Gemeindebereich

1. Verwaltungsreformatorsche Neutralität des Gemeindeverfassungsrechts

Die rund 2.360 Gemeinden stellen einen wesentlichen Faktor in der österreichischen Verwaltungslandschaft dar und haben demgemäß ein nicht unbedeutendes Reformpotenzial. Unter rein verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten lassen sich freilich nicht allzu viele verwaltungsreformatorsche Ansätze erkennen. Eine allfällige Neuausrichtung des Gemeinde-Verfassungsrechts wird daher im Ausschuss 3 stattfinden, wo die Gemeinden unter institutionellen Gesichtspunkten behandelt werden. Auf einzelne Punkte könnte aber aus der Perspektive des Ausschusses 6 zumindest hingewiesen werden.

Die Einrichtung der Gemeinde als Selbstverwaltungskörper verschafft ihr ein hohes Ausmaß an Autonomie und Eigenverantwortung. Es empfiehlt sich daher, groß angelegte Strukturreformpläne wie Gemeindezusammenlegungen u.ä. eher vorsichtig zu betreiben, da die Erfahrung zeigt, dass Eingriffe von außen auf Seiten der Gemeinden zu starken Abwehrreaktionen führen, die letztlich auch die angestrebten Reformziele vereiteln.

Verfassungsrechtlich von zentraler Bedeutung für die Gemeinden sind der "eigene Wirkungsbereich" als Kernstück der Gemeindeautonomie und ihre rechtliche Position als "Einheitsgemeinde". Beide Aspekte sind aus der Sicht der Verwaltungsreform relativ neutral. Die Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden (Art. 116a B-VG) stellt eine wichtige Form der interkommunalen Zusammenarbeit sicher und sollte selbstverständlich erhalten bleiben.

Die Zusammenfassung von Ortsgemeinden zu Gebietsgemeinden erscheint dem gegenüber *nicht* zweckmäßig, da damit eine neue Verwaltungsebene in die ohnehin schon vielschichtige Verwaltungslandschaft eingezogen würde. Die entsprechende Bestimmung in Art. 120 B-VG hat heute nur mehr einen bloß programmatischen Charakter aus der Entstehungszeit des B-VG. Der Art. 120 B-VG könnte daher gänzlich entfallen.

2. Zur Aufgabenwahrnehmung und zum Rechtsschutz

Die Gemeinden sind heute die Hauptakteure in der Daseinsvorsorge, die allerdings zumeist unterhalb der "verfassungsrechtlichen Wahrnehmungsschwelle" erfolgt und deshalb im Konvents-Zusammenhang nicht von zentraler Bedeutung ist.

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung ist als Besonderheit auf das Rechtsmittel der "Vorstellung" gegen Entscheidungen aus dem Bereich des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde hinzuweisen, das sich als recht schwerfällig erweisen kann, weil darüber von der jeweiligen Aufsichtsbehörde bloß kassatorisch entschieden wird.

3. Keine Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle

Die Gebarungskontrolle der Gemeinden findet derzeit im Rahmen der Gemeindeaufsicht statt und wird von Organen des jeweiligen Amtes der Landesregierung durchgeführt. Da sich diese Kontrolle bewährt hat, sollte es auch dabei bleiben. Die flächendeckende Heranziehung des Rechnungshofes bzw. der Landesrechnungshöfe würde zu Doppelgleisigkeiten in der Kontrolle führen und ist deshalb abzulehnen.

(Ähnliches wäre auch im Hinblick auf die Kontrolle der Landesverwaltung zu erwägen.)

IV. Zu den Agrarbehörden

Die Ausgestaltung der erstinstanzlichen Agrarbehördenstruktur obliegt dem einfachen (Landes-)Gesetzgeber und ist somit nicht zentraler Betrachtungsgegenstand des Österreich-Konvents.

Auf Landes- und Bundesebene sind allerdings gemäß Art. 12 Abs. 2 B-VG in Angelegenheiten der Bodenreform (Agrar-)Senate als Verwaltungsbehörden ausdrücklich vorgesehen. Diese kollegialen Rechtsmittelbehörden bedürften freilich keiner verfassungsrechtlichen Verankerung. Der Art. 12 Abs. 2 B-VG könnte daher entfallen.

V. Vorschlag für die Neustrukturierung der Art. 19 bis 23 B-VG

Viele der in diesem Ausschuss zu erarbeitenden Textvorschläge dürften in den Regelungsbereich der Art. 19 bis 23 B-VG fallen. Es wäre daher zu erwägen, ob diese Verfassungsbestimmungen unter Einschluss der vorzuschlagenden Texte neu zusammengefasst und geordnet werden sollten. In diesem Rahmen könnten auch die "politischen Funktionäre" [Öffentliche Funktionäre] eine neue verfassungsrechtliche

Grundlage erhalten, die derzeit in Gestalt des Art. 19 B-VG [Oberste Organe] nur ungenügend und missverständlich besteht.

Art. .. Oberste Verwaltungsorgane

(1) Die obersten Verwaltungsorgane sind der Bundespräsident, die Bundesregierung und deren Mitglieder sowie die Landesregierungen.

(2) [Weisungsprinzip]

(3) [Ausnahmen vom Weisungsprinzip]

(4) [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]

(5) [Effizienzgebot]

Art. .. Öffentliche Funktionäre

(1) Öffentliche Funktionäre sind die Amtsträger der obersten Verwaltungsorgane sowie ...

(2) Durch Gesetz werden die Bezüge und die erwerbswirtschaftliche Betätigung außerhalb der öffentlichen Funktion geregelt.

Art. .. Öffentlicher Dienst

Art. .. Auskunftspflicht/Amtsgeheimnis

Art. .. Amtshilfe (??)

Art. .. Amtshaftung

Ausblick auf die weiteren Ausschussthemen und -termine

6. Ausschusssitzung am Mittwoch, den 7. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

- Besondere Verwaltungsbereiche
 - Sicherheitsbehörden
 - Schulbehörden

Weitere Termine:

Freitag, 30. Jänner 2004, 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag, 17. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

Freitag, 27. Februar 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag, 9. März 2004, 9.00 – 12.00 Uhr

Anlage**Die große Vielfalt weisungsfreier Organe****Weisungsfreie Behörden, die in den Ausschüssen 7 und 9 zu behandeln sind**

- *Regulierungsbehörden* – mit zahlreichen fugitiven Verfassungsbestimmungen
- *Kollegiale "133 Z 4 – Behörden" mit richterl. Einschlag* gem. Art. 20. Abs. 2 B-VG inkl. Agrarsenate, Oberster Patent- und Markensenat, Datenschutzkommission, Umweltsenat, Übernahmekommission, Börseberufungssenat, Bundeskommunikationssenat, Disziplinarsenate nach Kammerrecht, Schiedskommissionen nach ASVG, Krankenanstaltenrecht und Sozialhilferecht, regulierungsbehördliche Kommissionen, Unabhängige Heilmittelkommission Landesvergabeämter u.v.a.m.
- Unabh. Verwaltungssenate (UVS), Unabh. Bundesasyllsenat (UBAS), Bundesvergabeamt
- *Selbstverwaltung* inkl. Kammern, Sozialversicherungsträger, Jägerschaften, Wassergenossenschaften und -verbände, Agrargemeinschaften, Hochschülerschaft sowie Universitäten

Gesamtübersicht der weisungsfreien Behörden und Organe

Es wird von der Prämisse ausgegangen, dass ausgegliederte Rechtsträger außerhalb der Hoheitsverwaltung nur dann weisungsgebunden sind, wenn dies ausdrücklich gesetzlich angeordnet ist (VfSlg. 15.946/2000; VfGH v. 10.10.2003, G 222/02).

- Oesterreichische Nationalbank
(1. allgemein, 2. Verfassungsbestimmung § 79 Abs. 5 BWG)
- Finanzmarktaufsicht
(Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 1 FMABG)
- Vorstandsvorsitzende der Post-Nachfolge-Unternehmen
(Verfassungsbestimmung § 17a PoststrukturG)
- Schulräte (Art. 81a Abs. 4 B-VG)
- Mitglieder der Kollegialorgane der Universitäten und Kunstuniversitäten
(Verf.bestimmungen § 13 Abs. 2 UOG und § 14 Abs. 2 KUOG i.V.m. § 20 UniG)
- Prüfungskommission (Verfassungsbestimmung § 29 Abs. 6 BDG)
- Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 41a Abs. 6 BDG)
- Berufungskommission (Verfassungsbestimmung § 73a HeeresdiszG)
- Leistungsfeststellungskommission (Verfassungsbestimmung § 88 Abs. 4 BDG)
- Disziplinarkommission (Verfassungsbestimmung § 102 Abs. 2 BDG)

- Disziplarkommission (Verfassungsbestimmung § 15 Abs. 5 HeeresdiszG)
- Disziplarkommissionen
(Verfassungsbestimmungen § 91 Abs. 2 Landeslehrer-DienstrechtsG
und § 99 Abs. 2 land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-DienstrechtsG)
- Gutachterkommission (Verfassungsbestimmung § 207j Abs. 7 BDG)
- Begutachtungskommission
(Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 6 AusschreibungsG)
- Weiterbestellungskommission
(Verfassungsbestimmung § 18 Abs. 3 AusschreibG)
- Aufnahmekommission (Verfassungsbestimmung § 34 Abs. 1 AusschreibungsG)
- Auswahlkommission
(Verfassungsbestimmung § 14 Abs. 10 Statut auswärtiger Dienst)
- Viele ähnliche dienstrechtliche Kommissionen der Länder
- Gleichbehandlungskommission
(Verfassungsbestimmung § 24 Abs. 5 BundesGleichbehG)
- Gleichbehandlungskommission
(Verfassungsbestimmung § 10 Abs. 1a GleichbehG)
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
(Verfassungsbestimmung § 40 Abs. 7 UOG und § 39 Abs. 7 KUOG)
- Viele ähnliche Kommissionen der Länder
- Beschwerdekommision (Verfassungsbestimmung § 4 WehrG)
- Menschenrechtsbeirat (Verfassungsbestimmung § 15a SPG)
- UVS (Art. 129b Abs. 2 B-VG)
- Bundesvergabeamt (Verfassungsbestimmung § 139 Abs. 1 BVergG)
- Bundes-Vergabekontrollkommission
- Unabhängiger Bundesasylsenat (Art 129c Abs. 3 B-VG, § 38 AsylG)
- Unabhängiger Finanzsenat
(Verfassungsbestimmungen § 1 UFSG, § 271 Abs. 1 BAO, § 66 Abs. 1 FinStrG;
§ 85d ZollR-DG)
- Berufungssenat (§ 48 Wr. Stadtverfassung ?)
- Disziplarkommissionen (Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 ApothG)
- Schiedsstelle nach Art. III UrhGNov 1980 (Verfassungsbestimmung des § 4)
- Umweltschutzanwaltschaften (z.T. Verfassungsbestimmungen der Länder)
- Kinder- und Jugendanwaltschaften (?)
- Patienten- und Pflegeanwaltschaften (?)
- Rechtsschutzbeauftragte
(§ 149n StPO, § 62a SPG, § 57 MBG – nur einfachgesetzlich)

- Sicherheitsvertrauenspersonen
(Verfassungsbestimmung § 11 Abs. 2 BundesBedSchutzG)
- Sicherheitsfachkräfte (bei Anwendung ihrer Fachkunde)
(Verfassungsbestimmung § 73 Abs. 3 BundesBedSchutzG)
- Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen
(Verfassungsbestimmung § 37 Abs. 1 BundesGleichbehG)
- Einsatzstraforgane (Verfassungsbestimmung § 81 Abs. 3 HeeresdiszG)
- Fachhochschulrat (Verfassungsbestimmung § 7 Abs. 4 FHStG)
- Akkreditierungsrat (Verfassungsbestimmung § 4 Abs. 2 UniAkkrG)
- Flugunfalluntersuchungsstelle (Verfassungsbestimmung § 4 Abs. 4 FIUUG)
- Bundesmuseen im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit
(§ 31a Abs. 7 FOG, einfachgesetzlich)
- Leiter der Statistik Österreich (in fachlichen Fragen)
(§ 38 Abs. 1 B-StatG, einfachgesetzlich)
- Generaldirektor für Wettbewerb (Verfassungsbestimmung § 1 Abs. 3 WettbewG)
- Ethikkommissionen (z.T. einfachgesetzlich, sonst vorausgesetzt)
- ORF (Art. I Abs. 2 Rundfunk-BVG i.V.m. ORF-G ?)

Weisungsfreiheit vorausgesetzt

- Organe des Entschädigungsfonds
- Organe des NS-Opferfonds
- Organe des Nationalfonds
- Kuratorium des Versöhnungsfonds
- Schiedsgericht nach § 5 BVG Landesgrenze Wien-NÖ
- Grenzkommission (§ 8 BVG Staatsgrenze Ö-BRD iVm Art. 19 Grenzvertrag 1972)
- Grenzkommission (§ 9 BVG Staatsgrenze Ö-CH iVm Art. 16 Grenzvertrag 1970)
- Grenzkommission (verfassungsändernder Vertrag mit Liechtenstein aus 1960)

Grenzfälle

- Bundesrechenzentrum GmbH (lt. *Kucsko-Stadlmayer* Weisung nicht angeordnet)
- Arsenal GmbH (lt. *Kucsko-Stadlmayer* Weisung nicht angeordnet)
- Agrarmarkt Austria (lt. *Raschauer* Weisung nicht klar geregelt)
- Arbeitsmarktservice (lt. *Raschauer* Weisung nicht klar geregelt)
- Wr. Bauoberbehörde (Art. 111 B-VG i.V.m. § 138 Wr. BauO)
- Wr. Abgabenberufungskommission (Art. 111 i.V.m. § 203 Wr. AbgO)
- Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

- Österreichische Kontrollbank (Meldestelle nach BörseG, Ausfuhrförderung)
- Kommunalkredit Austria (Abwicklungsstelle nach UmweltförderungsG)
- Verrechnungsstellen (APCS u.a.) nach VerrechnungsstellenG (insb. im Fall der Aufhebung durch VfGH)
- Gremium zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses (§ 225g AktG)
- Personalvertretungen
- Prüfer/Prüforgane
- Amtssachverständige
- Beiräte, Kommissionen

Allenfalls rechtspolitisch interessant

- Kommunikationskommission Austria (KommAustria)
- Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger (falls künftig nicht als Selbstverwaltung eingerichtet)
- Staatsanwaltschaften
- Bundeskartellanwalt
- Beitragsregime der gesetzlich anerkannten Kirchen

Ausgeklammert

sind *zwischenstaatliche Einrichtungen* wie z.B. der Verwaltungsrat nach dem Int. Energieprogramm oder die Ministerkonferenz nach WTO-Abkommen u.v.a.m.